



I. Name, Sitz und Zweck

Name Sitz Art. 1

Unter dem Namen
kidz planet

besteht gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Zürich.

Zweck Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Projekten für Kinder und Jugendliche.

Der Verein bezweckt insbesondere die Durchführung von Projekten, die zur Finanzierung von Entwicklungshilfsprojekten beitragen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. Mitgliedschaft

Erwerb Art. 3

Natürliche Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt hat. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten, zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand - ohne die Möglichkeit, an der Vereinsversammlung vom Rekursrecht Gebrauch zu machen - von der Mitgliederliste gestrichen.

Anspruch auf das Vereinsvermögen Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitgliedsbeitrag Art. 7

Jedes aktive Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt:
CHF 100.- für Einzelmitglieder bzw.

CHF 50.- für Einzelmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Jedes passive Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, welcher CHF 50.- für Einzelmitglieder beträgt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführter Projekte, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art, gesichert.

Haftung Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

IV. Organisation

Organe Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Vereinsversammlung Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen - in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens auf Ende Dezember durch einen eingeschriebenen Brief gestellt wurden.

Vorsitz Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident - bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Wahl von maximal sieben Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Vorstand Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Amtsdauer Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich - in der Regel zehn Tage im Voraus - zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls per schriftlicher Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnis des Vorstandes Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- Festsetzung von Tarifen

Revisionsstelle Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die alle zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.



V. Schlussbestimmungen

Auflösung Liquidation Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss (Gewinn und Kapital) wird einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

Eintragung im Handelsregister Art. 27

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Zürich eintragen lassen.

Inkrafttreten Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 10.2.2016 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Regensdorf, 10.2.2016

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Präsident: Thomas Denzler Sekretär: Brigitte Notter